Welche Position vertritt die Bundesregierung?

Der BundesauÃŸenminister Frank-Walter Steinmeier hat auf der Unterzeichnerkonferenz in Oslo am 3. Dezember 2008 die Konvention zum Verbot von Streumunition fÃ¼r die Bundesregierung unterzeichnet.(Statement Steinmeier englisch).

Deutschland verpflichtet sich dadurch, 95% der im Bestand der Bundeswehr befindlichen Streumunition zu zerstÃ¶ren (s. PresseerklÃ¤rung Steinmeier und Jung vom 4.12.08 >>)

Â

DieÂ Verhandlungposition der Bundesregierung war wÃ¤hrend des Oslo-Prozesses jedoch zunÃ¤chst eine andere:

Â

Die Bundesregierung befÃ¼rwortete kein Totalverbot von Streumunition, was unserer Ansicht nach die einzige LÃ¶sung fÃ¼r die durch Streumunition verursachten humanitÃ¤ren Probleme darstellt. Deutschland ist Vertragsstaat der VN-Waffenkonvention und nahm am Oslo-Prozess teil, bevorzugte allerdings eher den Handlungsrahmen der Vereinten Nationen.

Grundlage der deutschen Position war die so genannte 8-Punkte-Position. Im Juni 2007 legte die Bundesregierung im Rahmen der VN-Waffenkonvention den Entwurf eines Protokolls VI vor, worin diese Position als der "Drei-Stufen-Plan" vorgestellt wurde. Der Plan ist schon in Deutschland in Kraft getreten und beinhaltet:

1. den sofortigen Verzicht auf besonders gefÃ¤hrliche Streumunitionen (definiert durch eine BlindgÃ¤ngerquote von mehr als 1%),
2. mittelfristig ein vollstÃ¤ndiger Verzicht auf alle Arten von Streumunitionen (in 10 Jahren)
3. ausschlieÃŸlicher Einsatz von "alternativer Munition", die dem Schutz der ZivilbevÃ¶lkerung in besonderem MaÃŸe Rechnung trÃ¤gt.

In diesem Plan gab es jedoch groÃŸe SchlupflÃ¶cher: Erstens ist es unmÃ¶glich, BlindgÃ¤ngerquoten im Voraus zu berechnen. Zweitens sind alle Arten von Streumunitionen auÃŸerordentlich gefÃ¤hrlich, egal mit welcher BlindgÃ¤ngerquote. Drittens ist es Auslegungssache, was "der Schutz der ZivilbevÃ¶lkerung in besonderem MaÃŸe" heiÃŸen soll. Die deutsche Position ziehlte hauptsÃ¤chlich auf inakzeptable technischen LÃ¶sungen und war somit unbefriedigend im Hinblick auf den Schutz der ZivilbevÃ¶lkerung.